

Artikel 11 des Gesetzes betr. die Einführung des westpreussischen Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16. Februar 1857 (G. S. S. 87) beläßt der Stadtgemeinde Danzig das Recht, Fahren und Prähme zum Uebersetzen für Geld zu halten.

Durch den Min.-Erlaß vom 31. Dezember 1894 ist die Verwaltung der Fahren und Schiffbrücken an öffentlichen Strömen im Bezirke der Weichsel-Strombauverwaltung auf den Ober-Präsidenten übergegangen, da, wo besondere Strombauverwaltungen nicht bestehen, wird diese Verwaltung von den Regierungspräsidenten gehandhabt.

Für das Passiren der Fahren durch Schiffs- und Floßführer sind, soweit die Weichsel in Frage kommt, die Vorschriften des § 23 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 7. März 1895 maßgebend.

Die Verhältnisse der über nicht öffentliche Gewässer führenden Fahren regeln sich, soweit sie die Verbindung von öffentlichen Wegeziügen vermitteln, gewöhnlich nach dem für diese Wege maßgebenden Recht, im Uebrigen nach dem lokalen Landesrecht und den an ihnen bestehenden Privatrechten. In sicherheits- und verkehrspolizeilicher Beziehung bestehen für die Fahren über nicht öffentliche Gewässer vielfach Polizeiverordnungen.

4. Häfen und Ladeplätze.

Die Häfen im Weichselgebiet sind theils Handelshäfen, theils lediglich zur Aufnahme fiskalischer Fahrzeuge bestimmt. Für die Benutzung der Handelshäfen bestehen besondere Polizeiverordnungen und Tarife. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen für die öffentlichen Häfen finden sich in § 40 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Weichsel vom 7. März 1895. Der Handelshafen zu Bromberg untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten zu Bromberg.

Feste Ladeplätze größeren Umfanges für den Handels- und Schiffsverkehr, welche theilweise auch für die Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs hergerichtet, befestigt und abgepflastert sind, finden sich bei einer größeren Anzahl an der Weichsel belegener Orte. Außerdem sind eine Reihe kleinerer Ladeplätze für den Verkehr angewiesen, welche nicht besonders hergestellt sind und nach Bedarf verlegt werden. Als öffentliche Lande- und Ladestellen im Sinne der Polizeiverordnung vom 7. März 1895 gelten alle diejenigen, welche nach Ertheilung der Erlaubniß durch die Strombauverwaltung zweckentsprechend eingerichtet und durch eine Tafel mit bezüglicher Aufschrift kenntlich gemacht sind. Für sie gelten die im § 33 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen.

IV. Die fiskalischen Rämpe.

Die fiskalischen Rämpe zerfallen in solche, welche im Eigenthum des Fiskus stehen, und solche, welche in Gemäßheit der §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 für die Strombauverwaltung in Besitz genommen sind.

Die Eigenthumsverhältnisse sind bei einer Anzahl von Rämpenländereien noch nicht zur Genüge klargestellt, ebenso sind die Grenzen der fiskalischen Ländereien vielfach streitig.

Behufs Feststellung dieser Verhältnisse und thunlichster Abschneidung der zwischen den Anliegern und der Strombauverwaltung nicht selten erwachsenden Prozesse ist in dem letzten Jahrzehnt die Herstellung eines Flurbuches in Angriff genommen, welches den fiskalischen Rämpenbesitz in den einzelnen Wasserbauinspektionsbezirken und Gemarkungen in der Weise darstellt, daß die dem Staate eigenthümlich gehörigen und die nur aus strompolizeilichen Rücksichten für ihn in Besitz und Nutzung genommenen Ländereien gesondert eingestellt sind.

Das Flurbuch läßt insbesondere die Gelegenheit des Grundstücks sowie die Angaben über seine Eintragung und Bezeichnung in der Grundsteuer-mutterrolle und dem Grundbuch ersehen. Ferner ist angegeben, in welcher Flächengröße die Ländereien nutzbar sind, bzw. kulturfähiges Land bis zum Ufer darstellen, und inwieweit sie ertraglose Liegenschaften, Wasser, bzw. vom Ufer bis zur Streichlinie unnutzbare Flächen umfassen.

Die Ergebnisse des Lagebuches nach dem Stande vom 1. April 1899 stellt die nebenstehende Uebersicht dar.

Name der Wasserbau- inspektion	Besitz und Nutzung des Staates						Eigenthum des Staates						9																																			
	1			2			3			4			5			6			7			8			Summe der Spalten 3 + 6 + 7 + 8																							
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm																					
	Kultur- fähiges Land, bis zum Ufer nutzbar						Ertraglofe Eigenschaften, „Wasser“, begn. vom Ufer bis zur Ertreichlinie un- nutzbar						Zusammen Ep. 1 + 2						Kultur- fähiges Land, bis zum Ufer nutzbar						Ertraglofe Eigenschaften, „Wasser“, begn. vom Ufer bis zur Ertreichlinie un- nutzbar						Zusammen						Dienst- ländereien						Hofräume, Hafenanlagen u. f. w.					
Thorn . . .	186	41	04	308	04	62	494	45	66	145	55	77	107	13	08	252	68	85	0	34	14	22	33	64	769	82	29																					
Kulm . . .	204	71	05	400	06	85	604	77	90	729	11	11	313	58	38	1042	69	49	11	37	27	10	45	10	1669	29	76																					
Marienwerder	81	54	85	233	90	35	315	45	20	1395	85	84	497	10	29	1892	96	13	24	29	70	16	09	55	2248	80	58																					
Dirschau . .	96	33	62	129	74	40	226	08	02	691	07	14	184	32	80	875	39	94	2	48	92	62	61	59	1166	58	27																					
Marienbürg .	127	61	85	163	95	25	291	57	10	1768	91	09	196	16	20	1965	07	29	0	62	00	1	01	60	2258	27	79																					
Zusammen	696	62	41	1235	71	47	1932	33	88	4730	50	95	1298	30	75	6028	81	70	39	12	03	112	51	48	8112	78	69																					

Die Einnahmen und Ausgaben für die fiskalischen Rämpen stellten sich nach dem Jahresabschlusse vom 1. April 1899 wie folgt:

Name der Wasserbauinspektion	Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Thorn	14 692	19	5 898	65	8 793	54
Kulm	35 918	00	23 779	14	12 138	86
Marienwerder	73 206	83	9 825	39	63 381	44
Dirschau	36 378	00	12 052	76	24 325	25
Marienburg	41 346	48	15 794	71	25 551	77
Insgesamt	201 541	50	67 350	65	134 190	86

Die Regelung der kommunalen Zugehörigkeit der fiskalischen Rämpen ist noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1879 — Entsch. B. VI S. 93 — hat es für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts als Regel hingestellt, daß die Flüsse als kommunalrechtliche Bestandtheile der sie umgebenden Gemeinde- bzw. Gutsbezirke anzusehen sind in der Weise, daß die Mittellinie des Flusses auch die Grenzlinie der an beiden Ufern angrenzenden Kommunalbezirke bildet. Auch bei Anwendung dieses Grundsatzes bleiben für das fiskalische Grundeigenthum an der Weichsel eine Anzahl örtlicher Zweifel bestehen. Zwar wird da, wo Gemeinde- und Gutsbezirke unmittelbar an den Strom anstoßen, die kommunale Zugehörigkeit des Stromes ohne Weiteres klar sein und sich auch für die den Privatbesitzern zuwachsenden Anlandungen der Schluß rechtfertigen, daß auch diese mit dem Augenblick ihrer Entstehung denjenigen kommunalen Bezirken zufallen, welchen die Hauptgrundstücke, an die sie sich angelehnt haben, zugehörten. Bei den im Eigenthum des Strombauaufsichtus stehenden Grundstücken, welche bisher nur vereinzelt zu kommunalen Leistungen herangezogen und thatsächlich während langer Zeitabschnitte als kommunalfrei behandelt sind, wird in jedem Falle eine Prüfung dahin einzutreten haben, ob diese Grundstücke bereits als Theile eines Gemeinde- oder Gutsbezirks anzusehen sind und ob sie, falls dies nicht der Fall sein sollte, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege mit bereits bestehenden kommunalen Gebilden zu vereinigen oder, falls sie sich nach ihrer Größe und Beschaffenheit hierzu eignen, für sich als selbständige Gutsbezirke zu konstituiren sein werden.

